

schaftlicher Hinsicht gleichgestellt werden. Das gleiche gilt aber von den übrigen Momenten, durch welche der Verlagswert bedingt wird und die sich einer objektiven Bewertung noch in höherem Maße entziehen, als dies bezüglich des Titels der Fall ist. Es kommt auch weiter in Betracht, daß die finanzielle Bedeutung dieser Momente doch zum großen Teil von der Persönlichkeit des Verlegers abhängt, so beispielsweise die Bedeutung der Organisation, die Verbindung mit angesehenen Mitarbeitern, mit Großinsurgenten usw., durch welche ja die Rentabilität und damit auch der Wert der Zeitschrift wesentlich bedingt wird. Alle diese Erwägungen, die auch in der früheren Steuerpraxis selbstverständlich schon eine Rolle spielten, führen dazu, daß der sogenannte Verlagswert als ein Gegenstand besonderer Steuerbewertung ausscheidet, und daß auf den Verlagswert nur soweit Rücksicht genommen werden kann, als es sich um die Feststellung des Gesamtwertes eines Unternehmens handelt, das die Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift betreibt. Diese allein den Interessen des Zeitungs- und Zeitschriftenverlags Rechnung tragende Beantwortung der Frage empfiehlt sich aber auch im Hinblick auf die praktische Unmöglichkeit, den Verlagswert als Gegenstand einer besonderen Besteuerung festzustellen. Wie die Erfahrung zeigt, kommt man auf diesem Wege zu den allergrößten Schwierigkeiten, die eine objektive Bewertung überhaupt unmöglich machen, und die Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern werden ohne dringende Notwendigkeit hierdurch außerordentlich gesteigert. Die Interessen des Steuerfiskus werden auch keineswegs durch die Berücksichtigung innerhalb der Gesamtbewertung als werterhöhend geschädigt, und auch hierfür bietet die Steuerpraxis einen durchaus genügenden Beweis. Es müßte daher im Interesse des Zeitungs- und Zeitschriftenverlags sehr bedauert werden, wenn die obengenannte Entscheidung des Reichsfinanzhofs den Anlaß geben sollte, mit der früheren Steuerpraxis zu brechen und in allen Fällen immer den Verlagswert als selbständigen Gegenstand der Vermögensbesteuerung zu behandeln und zu erfassen. Trotzdem die Gründe des Urteils vom 13. April 1926 erkennen lassen, daß der Reichsfinanzhof in voller Erkenntnis der Tragweite seiner Entscheidung sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, dürfte das letzte Wort darin noch nicht gesprochen sein, und es ist jedenfalls Sache des Zeitungs- und Zeitschriftenverlags, nichts unversucht zu lassen, um eine Aufgabe dieser Entscheidung herbeizuführen. Das erscheint aber durchaus möglich im Hinblick auf die Stellung der Spezialliteratur zu der Frage.

Sittenwidrigkeit

der Verlagsrechte über mehrere Auflagen?

Von Dr. Alexander Elster.

Das im Börsenblatt Nr. 79 mitgeteilte und mit einigen Bemerkungen von mir versehene Reichsgerichtsurteil hat in Autorenkreisen bestreitet. Ich verstehe sehr wohl, daß das der Fall sein kann, wenn man nur die eine Seite der Interessen kennt und vertritt, und ich erkenne mit den Gegnern dieses Urteils auch die sehr schwerwiegenden Folgen an, die sich hier als Rechtszwang für einen Verfasser ergeben. Ging es mir doch jüngst selbst so, als ich die 3. Auflage einer Arbeit herausgeben sollte über ein Thema, das mir im Laufe der Zeit immer ferner entwichen ist und zu dem ich mich nur mit großer Überwindung zurückfand; aber ich wollte und konnte meine Arbeit, nach welcher der Leserkreis verlangte, nicht im Stich lassen und stellte persönliche Rücksichten (nicht etwa nur um des Verlegers willen) zurück. So geht es meist, und Streitfälle sind selten. Im Passow-Teubner-Fall aber ging es eben nicht glatt. Es wäre also gewiß sehr schön, wenn durch die Findung von guten Rechtsätzen Unbilligkeiten für die eine der beiden Parteien ausgeglichen werden könnten, und ich würde solche Normen begrüßen, da ich zeitlebens an dem Interessenausgleich von Autoren und Verlegern arbeite. Ein Versuch solchen Ausgleichs wird nun gemacht, aber er krankt trotz seiner vielfach guten Gedanken an temperamentvoller Über-

Professur Herbert Meyer in Göttingen, dessen Gutachten im Prozeß Passow-Teubner vom Reichsgericht in seinen wesentlichsten Teilen Ablehnung erfuhr, hat eine besondere Schrift über »Sittenwidrige Verlagsverträge« veröffentlicht, die schon von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann im Börsenblatt Nr. 200 kritisch besprochen worden ist. Ich darf darauf verweisen, aber darf auch ein paar Worte hinzufügen, da ich persönlich angegriffen werde. Meyer wendet sich merkwürdigerweise fast noch heftiger als gegen das Reichsgericht gegen mich und meine Arbeiten, als ob ich das Reichsgerichts-Urteil gemacht hätte oder sonstwie Partei in der Sache wäre (wie er selbst als Gutachter). Der Anlaß für ihn war wohl, daß ich im Börsenblatt und in der Deutschen Allgemeinen Zeitung das oben erwähnte Reichsgerichts-Urteil zustimmend besprochen habe. Meyer redet sich da recht in Zorn (S. 38 ff.), indem er in mir, auch wo ich mich als Autor zeige, fälschlich nur den Verleger erblickt. Diese Einseitigkeit kann ich nicht hindern, obwohl sie bei einem angesehenen Professor des Rechts nicht so subjektiv in die Erscheinung hätte treten sollen. Ich überlasse es seinem Geschmack, ob es richtig war, meinen Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes, dessen Anerkennung in den berufensten Kreisen mir die Berechtigung zur Abfassung dieses Buches bestätigt hat, als das Werk eines Verlagsinteressenten hinzustellen, also ohne Not in einem wissenschaftlichen Streit zum Versuch persönlicher Herabsetzung zu greifen — (»Interessenten sollten keine Lehrbücher schreiben«). Gerade da Meyers Schrift trotz aller juristischen Gründlichkeit als eine Interessenschrift sich darstellt, kann ich um so leichter jene Ansicht eines Einzelnen als mich nicht berührend ruhig beiseite legen.

Eine Entgegnung verlangt die Art, wie Herbert Meyer (S. 37 ff.) meinen Aufsatz in der Deutschen Allgemeinen Zeitung (sowie meine anderen von ihm zitierten Arbeiten) in völliger Mißverständniß auslegt, diese mißverständene Ansicht dann mir unterlegt und sie somit ohne Mühe ad absurdum führt. Er tut das in einer Weise, daß ich nicht zu fürchten brauche, einsichtige Leser werden ihm folgen. Denn er leitet den Unsinn (ich kann es nicht anders nennen), den er mir als »Folge« meiner Auffassung S. 40 andichtet, mit der Wendung ein: »Warum geht Elster nicht noch einen Schritt weiter?« Ja, warum gehe ich nicht noch weiter? Weil ich die Grenze kenne, wo Richtiges zu Unsinn wird. Solchen Jongleurkünsten Meyers wird es natürlich leicht, mir nachzusagen, ich verwechselte Urheberrecht und Verlagsrecht (!), — eine Sache, die ich mir wahrhaftig an den Schuhsohlen abgelaufen habe —, ja einige Seiten später (S. 49—50) gibt er meine Ansicht darüber auch ganz richtig wieder und er muß dort anerkennen, daß meine Ausführungen richtig sind! Wie durfte er als geachteter Professor, anstatt die vorhandene Einheit der Auffassung in meinen verschiedenen Arbeiten mit wissenschaftlichem Ernst zu suchen, künstlich Widersprüche konstruieren? Ist man da nicht versucht, ihm den mir gemachten Vorwurf zurückzugeben: daß man Dinge wissenschaftlich behauptet, weil sie einem besser »in den Kram passen«? Meyer durfte auch nicht den Aufsatz in der Deutschen Allgemeinen Zeitung, wo ich von der ethischen Pflicht, die mit der Urheberschaft verbunden ist, spreche, umdichten in den Satz, ich leitete das Recht des Verlegers auf Neubearbeitung des Werkes durch den Verfasser statt aus dem Verlagsvertrage direkt aus dem Urheberrecht des Verfassers her, und ich weitete den Verlagsvertrag zum Urheberrechtsübertragungsvertrag aus! Derartigen Unsinn habe ich nicht geschrieben.

Meyer vermischt hier völlig den Kernpunkt der Sache. Ich habe, indem ich mich auf die Seite der Auffassung des Reichsgerichts stellte, versucht, einen der wesentlichen Gründe aufzudecken, warum das Reichsgericht den Verlagsvertrag über mehrere Auflagen nicht grundsätzlich für sittenwidrig hält, und ich glaube diesen Grund in den ethischen und wissenschaftlichen Verpflichtungen des Verfassers gegenüber der Allgemeinheit gefunden zu haben, von denen der Verleger abhängig ist, also aus der Urheberschaft des Verfassers (nicht aus seinem Urheberrecht, ein Mißverständnis, das auch bereits von W. Hoffmann dem Verfasser Herb. Meyer vorgeworfen worden ist!). Aus dem eben wiederholten Gedanken macht Meyer folgendes: 1. einen Anspruch des Verlegers aus dem Urheberrecht, 2. eine